

ist auch gegenwärtig festzuhalten, eben weil derartige Trinkgelder „nicht selten einen nicht unbedeutlichen Teil des Einkommens des Verpflichteten ausmachen. Sie können daher nicht anders behandelt werden als Einkünfte des Verpflichteten aus nebenberuflicher oder zusätzlicher Arbeit“ (vgl. Fragen und Antworten, NJ 1974 S. 209).

Es wäre aber ein Widerspruch, einerseits diese Trinkgelder beim Unterhalt als Einkommen zu behandeln, andererseits aber bei Erwerbsunfähigkeit den Ausfall der Trinkgelder nicht als Vermögensnachteil anzusehen. Die Ansicht des Verklagten, Schaden sei nur das, worauf der Kläger einen rechtlichen Anspruch gehabt habe — darunter fielen aber nicht die als „Schenkung“ zu würdigenden Trinkgelder —, verkennt, daß zwischen den Trinkgeldern und der beruflichen Tätigkeit ein enger, untrennbarer Zusammenhang besteht.

Dem steht nicht entgegen, daß das Plenum des Stadtgerichts von Groß-Berlin die Auffassung vertreten hat, auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gehörten bei Anwendung des § 98 GBA regelmäßig gezahlte Trinkgelder nicht zum entgangenen Verdienst (vgl. NJ 1972 S. 351 ff. [354]).

Da der Ausfall der branchenüblichen, regelmäßig erhaltenen Trinkgelder für den Kläger einen durch den Unfall bedingten Vermögensnachteil darstellt, ergibt sich, daß der Verklagte auch insoweit zum Ersatz verpflichtet ist. Seine Berufung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

§ 20 Abs. 1 und 2 URG; §§ 1, 4, 5 der Honorarordnung Verlagswesen vom 19. Mai 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1971, Nr. 8, S. 53).

1. Das Urheberrecht an einem Werk (hier: Schriftwerk) entsteht für denjenigen, der es geschaffen hat, unabhängig davon, ob es in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen entstanden ist oder nicht. Aufgabe des Betriebes ist es, die sich aus dem subjektiven Urheberrecht ergebenden weiteren Rechte und Pflichten des Werk-tätigen im Rahmen des mit ihm bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses zu regeln.

2. Während der Umfang einer vereinbarten Arbeitsaufgabe beim Fehlen einer konkreten Festlegung auslegungsfähig ist, verbietet sich eine Auslegung in der Richtung, daß unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten ein Vergütungsanspruch für ein geschaffenes Werk entfällt. Hierzu müssen vielmehr die von § 20 Abs. 3 URG geforderten eindeutigen Regelungen getroffen werden.

3. Zur leistungsgerechten Honorierung ist von den Leistungskriterien der jeweiligen Honorarordnung (hier: Honorarordnung Verlagswesen) auszugehen. Der Grundsatz, wonach bei der Bemessung des Honorars zu berücksichtigen ist, inwieweit die Verwendung von Materialien und Erkenntnissen bereits in anderem Zusammenhang vergütet wurde, ist stets dann zu beachten, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen entstanden ist und der Arbeitsvertrag keine Festlegungen zur Vergütung enthält.

BG Leipzig, Urteil vom 19. Februar 1974 — 4 BC 5/73.

Der Kläger war bis zum 31. Dezember 1973 beim Verklagten als Fachberater für Anwendungstechnik tätig. Der Betrieb stellt sog. Hobbyplast-Erzeugnisse her, ein System von modernen Plasten auf Polyesterbasis, die auch von Heimwerkern und Modellbauern angewendet werden können. Dabei hatte sich der Betrieb auch mit der Anwendungstechnik dieser Erzeugnisse und der entsprechenden Kundenberatung zu befassen.

Der Kläger ist Urheber der beiden Broschüren „Was man von Hobbyplast wissen sollte“ (Titel 1) und „Bekken, Behälter und Beschichtungen mit Hobbyplast“ (Titel 2). Die Broschüren stehen dem Kunden im Zusammenhang mit dem Angebot von Hobbyplast-Erzeugnissen zur Verfügung, und zwar Titel 1 zum Preis von 1,10 M und Titel 2 zum Preis von 1 M.

Das monatliche Gehalt des Klägers betrug 1 000 M. Sein Aufgabengebiet umfaßte „Fragen der Anwendungstechnik und der Propagierung von Hobbyplast“. Eine weitere Konkretisierung der Arbeitsaufgabe hat der Verklagte weder im Arbeitsvertrag selbst noch in einem Funktionsplan vorgenommen. Auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung der beiden Broschüren sind keine Festlegungen getroffen worden.

Der Kläger ist erst bei Abgabe des Manuskripts mit Honorarforderungen hervorgetreten. Im Zuge außergerichtlicher Verhandlungen hat der Verklagte für beide Broschüren ein Honorar von 300 M angeboten, was vom Kläger abgelehnt wurde.

Der Kläger hat vorgetragen, bei den Broschüren läge eine schöpferische Leistung im Sinne des Urheberrechts vor, so daß ihm auch Honoraransprüche zustünden. Es sei zwar richtig, daß es zwischen den Parteien zu keinen vorherigen Vereinbarungen über eine Honorarzah lung gekommen sei. Nach der Manuskriptabgabe sei er aber vom Verklagten selbst darauf hingewiesen worden, sich die einschlägige Honorarordnung zu beschaffen. Mit dem Angebot eines Honorars von 300 M erkenne der Verklagte seine Honorarpflicht auch grundsätzlich an. Die Erarbeitung der beiden Broschüren gehöre nicht zu den Arbeitsaufgaben des Klägers. Es bestehe kein Arbeitsvertrag, der ihm die Schaffung solcher Werke zur Pflicht mache, „und er selbst habe auch nie zu erkennen gegeben, daß er sich mit der Gewährung des vereinbarten Gehalts für abgefunden betrachte und auf Honoraransprüche verzichte. Unbegründet sei auch, wenn der Verklagte jetzt leistungsmindernde Faktoren heranziehe. Wenn sich bei etwa 150 Manuskriptseiten insgesamt 15 Korrekturen erforderlich gemacht hätten, so läge das durchaus im Bereich des im Verlagswesen allgemein üblichen Korrekturumfangs. Im übrigen gehe er bei seiner Forderung selbst nur von zwei Dritteln der nach der Honorarordnung möglichen Summe von 600 M je Verlagsbogen aus.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, ihm für die Nutzung und Verbreitung des Titels 1 einschließlich der Nachauflage ein Honorar in Höhe von 1 866 M und für die Nutzung und Verbreitung des Titels 2 ein Honorar von 1 400 M zu zahlen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, soweit für den Titel 1 ein Honorarbetrag von mehr als 455 M und für den Titel 2 ein Honorarbetrag von mehr als 350 M gefordert wird. Er hat dazu vorgetragen, daß als Aufgabengebiet für den Kläger eindeutig Fragen der Anwendungstechnik und der Propagierung von Hobbyplast festgelegt gewesen seien. Die Erarbeitung von Broschüren und anderem Werbe- bzw. Anleitungsmaterial habe somit im Rahmen der vereinbarten Arbeitsaufgabe gelegen, weshalb dem Kläger auch ein Sondergehalt gezahlt worden sei. Eingeräumt werde, daß dies weder im Arbeitsvertrag noch in einem Funktionsplan ausdrücklich festgelegt worden sei. Es werde nicht bestritten, daß die Broschüren außerhalb der Arbeitszeit geschrieben wurden. Andererseits stehe jedoch fest, daß der Kläger sämtliche zur Erarbeitung erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere auch Versuche im betriebseigenen Labor, unter Mitwirkung von Kollegen des Betriebes und während der gesetzlichen Arbeitszeit durchgeführt habe. Ihm sei während der Arbeitszeit auch Gelegenheit zu Büchereibesuchen u. ä. gewährt worden.

Zum Honorarangebot durch den Verklagten in Höhe von 300 M sei es deshalb gekommen, weil arbeitsrechtlich exakte Festlegungen zur Arbeitsaufgabe nicht getroffen worden seien. Nur insofern könne — obwohl nach Auffassung des Verklagten die Leistungen des Klägers mit der Gehaltszahlung abgegolten seien — einer zusätzlichen Vergütung überhaupt zugestimmt